

# ZINSÄNDERUNG IN SPARVERTRÄGEN



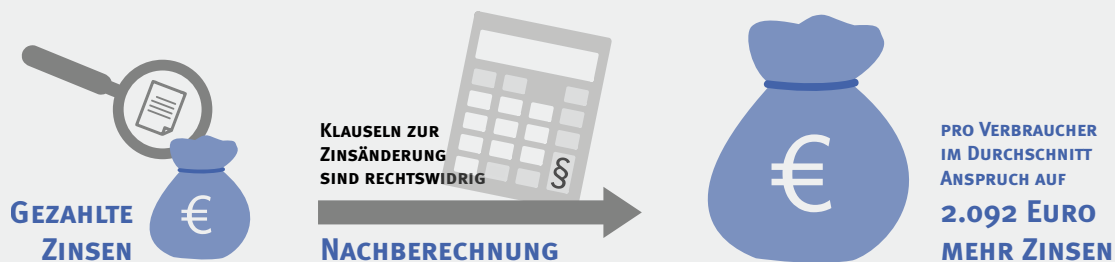
Kreditinstitute haben Sparzinsen in Sparverträgen häufig zum Nachteil der Verbraucher drastisch reduziert. Doch die Änderungsklauseln, auf die sie sich dabei berufen, sind oft rechtswidrig. Die Verbraucherzentrale Baden-Württemberg hat nachgerechnet: In den meisten Fällen stehen Kunden hohe Zinsnachzahlungen zu.

Die Verbraucherzentrale Baden-Württemberg hat sogenannte Banksparrpläne untersucht, in die Verbraucher meist eine regelmäßige monatliche Sparrate einbezahlen. Den Bankkunden wurde ein variabler Zinssatz und ein Zinsbonus oder eine mit der Laufzeit steigende Prämie in Aussicht gestellt. Der Anspruch auf den Bonus oder die Prämie entsteht jedoch nur bei Fortführung bis zum Vertragsende beziehungsweise nach Erreichen einer bestimmten Vertragslaufzeit. Daher dienen diese Verträge dem langfristigen Vermögensaufbau. Mit der Einführung der Riester-Rente im Jahr 2001 wurden solche langfristigen Sparverträge auch als sogenannte Riester-Banksparrpläne zur Altersvorsorge verkauft.

Die Kreditinstitute behalten sich vor, den variablen Zinssatz zu verändern. Geregelt wird diese Anpassungsmöglichkeit in den sogenannten Zinsänderungsklauseln. Der Bundesgerichtshof (BGH) hat sich bereits mehrfach mit Vertragsklauseln zur Zinsänderung befasst und viele Klauseln für ungültig erklärt.

Die Verbraucherzentrale hat auf Grundlage der BGH-Rechtsprechung Zinsanpassungen überprüft und die Guthaben nachgerechnet. Den Verbrauchern wurde allein in den 43 vorliegenden Fällen insgesamt rund 89.970 Euro an Zinszahlungen vorenthalten. Durchschnittlich standen ihnen Zinsnachzahlungen in Höhe von 2.092 Euro zu, im höchsten Fall sogar 12.820 Euro.

## RECHTSWIDRIGE ZINSÄNDERUNG



## FALLBEISPIEL

Ein Verbraucher schloss 1994 bei seiner Bezirkssparkasse einen Sparplan ab, in den er seitdem monatlich 25,56 Euro einbezahlt hat.

Die Vereinbarung zur Zinsanpassung in dem „Prämien-sparen flexibel“-Vertrag (1994) lautet wie folgt: „Die Sparkasse zahlt neben dem jeweiligen durch Aushang bekannt gemachten Zinssatz für Spareinlagen dieser Art, zur Zeit 3,0 %, bei Beendigung des Sparvertrags auf die Summe der bis dahin vertragsgemäß erbrachten Sparleistungen eine einmalige und unverzinsliche Prämie.“

Diese Klausel ist rechtswidrig, weil daraus nicht hervorgeht, wie die Sparkasse den Zins in Zukunft anpassen

wird. Ein Verweis auf den Aushang ist unzureichend. Der Verbraucher hat die Sparkasse mit dem Musterbrief der Verbraucherzentrale aufgefordert, die Zinsen wegen der intransparenten Klausel neu zu berechnen. Daraufhin bot die Sparkasse dem Verbraucher bei einem Sparguthaben von rund 16.100 Euro eine Zinsnachzahlung von 650 Euro an. Die Verbraucherzentrale errechnete jedoch einen Nachzahlungsanspruch in Höhe von rund 1.600 Euro. Die Leistung der Sparkasse müsste rund zweieinhalbmals höher ausfallen als die bislang gezahlten Zinsen.

## RECHTLICHER HINTERGRUND

Sparverträge können veränderliche Zinssätze enthalten. Die Veränderbarkeit wird mittels einer Zinsänderungsklausel im Vertrag verankert. Aus verschiedenen Urteilen des BGH lassen sich klare Regeln für eine transparente Zinsänderung ableiten (BGH-Urteil vom 13.04.2017, Az. XI ZR 197/09; Urteil vom 04.06.2002, Az. XI ZR 361/01; Urteil vom 21.12.2010, Az. XI ZR 52/08). Demnach sind Zinsänderungsklauseln nur zulässig, wenn sie transparent sind.

Wann sind entsprechende Klauseln intransparent und damit rechtswidrig?

- Es finden sich keinerlei Hinweise auf die Art und Weise der Zinsänderung im Vertragstext. Lediglich aus dem Zusatz „zunächst“, „z.Zt.“, „veränderlich“ oder „variabel“ kann der Verbraucher schließen, dass der Zinssatz nicht fest vereinbart wurde.
- Im Vertrag wird lediglich darauf hingewiesen, dass in einem Preisaushang, der in der Filiale einsehbar ist, der jeweils aktuelle Zinssatz nachzulesen sei. Auch in diesem Fall ist die Transparenz ungenügend.

Die Zinsänderungsklausel muss klar festlegen, wann und in welcher Weise eine Änderung des Sparzinssatzes erfolgt.

Regelmäßig verweisen Klauseln daher auf sogenannte Referenzzinssätze. Diese dürfen nicht vom Kreditinstitut beeinflussbar sein und müssen die Vertragslaufzeit berücksichtigen. Gemäß einem von der Verbraucherzentrale erstrittenen Urteil des OLG Stuttgart (Az. 4 U 184/18, anhängig beim BGH unter Az. XI ZR 183/19) müssen der oder die Referenzzinssätze eindeutig benannt werden, sodass Verbraucher diesen Zinssatz bei der Bundesbank oder in der Zeitung nachlesen können. Pauschale Angaben wie „10-Jahreszins“ sind ungenügend.

Des Weiteren muss der Zinsänderungsklausel zu entnehmen sein, in welcher Form der Sparvertragszins bei einer Veränderung des Referenzzinses angepasst werden soll. Folgende Formulierungen werden verwendet: „Der Grundzinssatz ergibt sich aus dem jeweiligen Referenzzinssatz abzüglich eines Prozentpunktes“ oder „...sinkt oder steigt der Grundzins um ebenso viele Prozentpunkte wie der Referenzzins“. Aufgrund des aktuellen Zinsniveaus ist bei einer solchen Klausel nicht ausgeschlossen, dass der Vertragszins negativ wird. Die Be- oder Verrechnung von negativen Sparzinsen stellt das Vertragsgefüge jedoch auf den Kopf und ist nach Auffassung der Verbraucherzentrale nicht erlaubt.

## SO UNTERSTÜTZT DIE VERBRAUCHERZENTRALE



**Information:** Auf ihrer Webseite [www.vz-bw.de/node/22232](http://www.vz-bw.de/node/22232) stellt die Verbraucherzentrale die wichtigsten Informationen für Verbraucher zur Verfügung, einen [Podcast](#) mit Hintergründen sowie einen kostenfreien [Musterbrief](#). Mithilfe des Musterbriefs können Verbraucher vom Kreditinstitut zunächst, unter Hinweis auf die Rechtsprechung, eine Erläuterung der Zinsänderung verlangen.



**Beratung:** Im Rahmen der [Fach- und Rechtsberatung](#) überprüft die Verbraucherzentrale Baden-Württemberg die Zinsanpassungsklausel rechtlich. Ist diese rechtswidrig, erhalten Verbraucher eine Nachberechnung des Sparvertrags, mit der sie ihr Kreditinstitut konfrontieren können. Lenkt das Kreditinstitut nicht ein, bietet die Verbraucherzentrale während der weiteren Auseinandersetzung Unterstützung an.



**Rechtsdurchsetzung:** Die Verbraucherzentrale nutzt die Beschwerden aus der Beratung auch, um per Abmahnung und Unterlassungsklage gegen Kreditinstitute vorzugehen, die Verbraucher mit rechtswidrigen Klauseln übervorteilen. Dies ist für Verbraucher kostenfrei.